

B E K A N N T M A C H U N G

der Stadt Zwiesel

**Bekanntmachungsvermerk der Satzung für die Erhebung
der Hundesteuer vom 24. Oktober 2023**

**Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Jahrmarktsatzung
vom 06.11.2023**

**Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Wochenmarktsatzung
vom 06.11.2023**



STADT ZWIESEL

Bekanntmachungsvermerk

- I. Der Stadtrat Zwiesel hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2023 die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) vom 24. Oktober 2023 beschlossen. Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- II. Die Satzung ist am 06. November 2023 im Rathaus der Stadt Zwiesel (Zi.Nr. 2.07) zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Die Niederlegung wurde im Amtsblatt Nr. 104 der Stadt Zwiesel im Internet und durch Aushang an der Amtstafel im Rathaus am 07. November 2023 bekanntgegeben.

Zwiesel, den 06. November 2023

STADT Zwiesel


Eppinger
1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Jahrmarktsatzung

Vom 06.11.2023

Die Stadt Zwiesel erlässt auf Grund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Jahrmarktsatzung

Die Satzung über die Jahrmärkte der Stadt Zwiesel (Jahrmarktsatzung) vom 20. November 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.05.2019 wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

Haftung

- (1) Die Stadt Zwiesel haftet gegenüber den Beschickern und Besuchern nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Beschicker ist verpflichtet, die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, dem Abbau seines Geschäftes und wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadenshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen, verkürzt, verlegt wird oder entfällt.
- (4) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von Ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 2 Neubekanntmachung

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung neu bekanntzumachen.

2-842-1

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Zwiesel, den 06.11.2023
Stadt Zwiesel



gez.
Eppinger
1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Wochenmarktsatzung

Vom 06.11.2023

Die Stadt Zwiesel erlässt auf Grund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Wochenmarktsatzung

Die Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Zwiesel (Wochenmarktsatzung) vom 20. November 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.04.1998 wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

Haftung

- (1) Die Stadt Zwiesel haftet gegenüber den Beschickern und Besuchern nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Beschicker ist verpflichtet, die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, dem Abbau seines Geschäftes und wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadenshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (4) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von Ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 2 Neubekanntmachung

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung neu bekanntzumachen.

2-842-1

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Zwiesel, den 06.11.2023
Stadt Zwiesel



gez.
Eppinger
1. Bürgermeister

Zwiesel, 07.11.2023
Stadt Zwiesel



gez.

Schlüter
3. Bürgermeister

Aushang Amtstafel: _____

Nz. _____

Abnahme Amtstafel: _____

Nz. _____